



Zuständige Stelle für Landwirtschaftliches Fachrecht und Beratung (LFB)


Fachinformation: Eckpunkte der novellierten Düngeverordnung vom 26. Mai 2017

Düngebedarfsermittlung



- Der Düngebedarf an Stickstoff und Phosphor von landwirtschaftlichen und gärtnerischen Kulturen muss künftig vor der Ausbringung für jeden Schlag berechnet und dokumentiert werden.
- Beim Stickstoff ist für die Ermittlung des Düngebedarfs auf Acker- und Grünland ein bundeseinheitlicher Berechnungs-Algorithmus zu verwenden.
- Die Anrechnung des verfügbaren Stickstoffs (N_{\min}), des nachlieferbaren Stickstoffs (Boden-N) sowie die Berücksichtigung des Stickstoffs aus der organischen Düngung zur Vorfrucht sind darin verbindlich vorgegeben.
- Der berechnete Stickstoff- bzw. Phosphordüngebedarf darf bei der Düngung nicht überschritten werden. 
- Eine Anpassung des Stickstoffdüngebedarfs kann bei besonderen Bedingungen (u.a. veränderte Ertragssituation, extreme Niederschläge, verspäteter Vegetationsbeginn) erfolgen. Eine Rücksprache mit den zuständigen Stellen ist erforderlich.
- Für die Stickstoffdüngung im Herbst nach der Ernte der letzten Hauptfrucht gelten besondere Regeln (siehe Fachinformation LFB). 
- Für Phosphor erfolgt die Ableitung des Düngebedarfs wie bisher nach den Empfehlungen der zuständigen Stellen in den Bundesländern, die im Wesentlichen dem VdLUFA-Rahmenschema entspricht.
- Auf sehr hoch mit Phosphor versorgten Flächen (Gehaltklasse E) darf künftig Phosphor nur noch bis in Höhe der Abfuhr zugeführt werden.

Sperrzeiten und Obergrenzen für die Stickstoffdüngung nach der Ernte

- Für die Stickstoffdüngung nach der Ernte der letzten Hauptfrucht werden zahlreiche neue und strengere Vorgaben gemacht.
- Zunächst ist zu beachten, dass auf Ackerland ab der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 31. Januar ein Düngeverbot für Stickstoff gilt.
- Von dieser grundsätzlichen Sperrzeit auf dem Ackerland sind nur Winterraps, Wintergerste, Zwischenfrüchte und Feldfutter ausgenommen.
- Zu diesen Fruchtarten darf Stickstoff bis zum 1. Oktober unter folgenden Bedingungen ausgebracht werden:
 - Winterraps bei einer Aussaat bis zum 15. September,
 - Wintergerste nach Getreidevorfrucht bei einer Aussaat bis zum 1. Oktober,
 - Zwischenfrüchte bei Aussaat bis zum 15. September,
 - Feldfutter ohne Herbstnutzung bei Aussaat bis zum 15. September.
- Voraussetzung für diese Ausnahmen ist ein **nachgewiesener N-Düngebedarf** (siehe Fachinformation - Herstdüngung), wobei die maximal zulässige N-Menge auf 60 kg/ha Gesamt-N bzw. 30 kg/ha Ammonium-N begrenzt wird.

- Die Ausnahmeregeln für die Stickstoffdüngung im Herbst nach der Ernte wurden auf **alle organischen und mineralischen Stickstoffdünger** ausgedehnt. 
- Gemüse-, Erdbeer- und Beerenobstkulturen dürfen bis zum 1. Dezember gedüngt werden.
- Für Grünland, Dauergrünland und mehrjähriges Feldfutter wurde die Sperrzeit für die Stickstoffdüngung auf den Zeitraum vom 1. November bis 31. Januar ausgedehnt.
- Festmist und Kompost dürfen künftig nicht mehr vom 15. Dezember bis 15. Januar ausgebracht werden.


Anforderungen bei der Ausbringung von Düngemitteln im zeitigen Frühjahr


- Mit der novellierten DüV wurden die Vorgaben für das Aufbringen von Stickstoff Phosphor auf überschwemnten, wassergesättigten, gefrorenen oder schneebedeckten Boden präzisiert.
- Die bisher zulässige Schneehöhe von 5 cm für die Ausbringung wurde gestrichen. Die zu düngenden Flächen müssen künftig schneefrei sein. 
- Auf gefrorenem Boden (**unabhängig von der Bodenfrosttiefe**) dürfen zur Vermeidung von Bodenverdichtungen Düngestoffe ausgebracht werden, wenn
 - der Boden durch Auftauen am Tag des Aufbringens aufnahmefähig wird (*Beachtung der Prognosen des Deutschen Wetterdienstes zur **Auftautiefe***),
 - ein Abschwemmen in oberirdische Gewässer oder auf benachbarte Flächen nicht zu besorgen ist,
 - der Boden eine aktiv bestellte Pflanzendecke (Winterkultur, Zwischenfrucht mit Düngbedarf) trägt oder es sich um Grünland oder Dauergrünland handelt. 
- Die Aufbringungsmenge auf gefrorenem Boden ist aber auf **60 kg/ha Gesamtstickstoff** begrenzt (außer Kompost und Festmist).

Anforderungen bei der Ausbringung von organischen Düngemitteln

- Die bereits bestehende Einarbeitungspflicht für flüssige organische Dünger wurde ausgedehnt. **Alle** organischen und organisch-mineralischen Düngemittel (einschließlich Wirtschaftsdünger) sind ab sofort innerhalb von vier Stunden einzuarbeiten.
- Festmist von Huf- und Klautieren, Kompost und flüssige organische und organisch-mineralische Düngemittel mit weniger als 2 % TM (*analytischer Nachweis*) sind hiervon jedoch nicht betroffen.
- Künftig ist die Ausbringung auf bestellten Flächen nur noch streifenförmig (*mindestens Schleppschlauch*) zulässig:
 - Ackerland ab dem 2. Februar 2020,
 - Grünland und Feldgras ab dem 2. Februar 2025.
- Über organische und organisch-mineralische Düngemittel (einschließlich Wirtschaftsdünger) dürfen künftig nicht mehr als insgesamt 170 kg/ha und Jahre an Gesamtstickstoff im Betriebsdurchschnitt ausgebracht werden. Für Betriebe, die Kompost einsetzen, gilt für den darin enthaltenen Gesamtstickstoff eine abweichende Regel von 510 kg/ha in drei Jahren.

Abstandsregelungen – Vermeidung von direkten Einträgen und Abschwemmungen

- Bei der Stickstoff- und Phosphordüngung sind direkte Einträge und ein Abschwemmen von Nährstoffen in oberirdische Gewässer nicht zulässig. 

- Ebenso sind direkte Einträge oder ein Abschwemmen von Nährstoffen auf benachbarte Flächen (u.a. geschützte Lebensräume, Straßenränder, angrenzende Grundstücke) zu vermeiden.
- Die einzuhaltenden Abstände für die Stickstoff- und Phosphatdüngung an Gewässern wurden erweitert:
 - auf ebenen Flächen auf vier Meter
(ein Meter bei Streubreite gleich Arbeitsbreite oder mit Grenzstreuer) 
 - hangeneigtes Gelände (10 % auf 20 Meter) auf fünf Meter.
- Auf hängigen Flächen im Bereich von 5 bis 20 Metern zur Böschungsoberkante sind wie bisher Vorgaben für die Aufbringung von Düngestoffen zu beachten.

Nährstoffbilanzierung

- Die zulässigen Bilanzüberschüsse für Stickstoff ab dem Bilanzzeitraum 2018/19/20 wurden auf 50 kg/ha reduziert.
- Beim Phosphor darf der Bilanzüberschuss ab dem Bilanzzeitraum 2018 – 23 nur noch 10 kg/ha Phosphat betragen.
- Wird der zulässige Bilanzwert bei Stickstoff oder/und bei Phosphor überschritten, stellt dies u.a. eine Ordnungswidrigkeit dar. Zusätzlich wird die Teilnahme an einer Düngeberatung verpflichtend. Überschreitet im darauffolgenden Jahr der betriebliche Bilanzwert wiederum den zulässigen Wert der DüV, ist die Düngeplanung des Betriebes der zuständigen Stelle zur Überprüfung vorzulegen.
- In viehaltenden Betrieben ist künftig eine Plausibilisierung der Grobfuttererträge im Zusammenhang mit dem Futterverzehr des vorhandenen Tierbestandes durchzuführen.

Spezielle Regelungen

- Die Anwendungsvorgaben für Düngestoffe, die unter der Verwendung von Knochenmehl, Fleischknochenmehl oder Fleischmehl hergestellt werden, bleiben bestehen.
- Auch die besonderen Regeln für die Anwendung von Kieselguren (Filterstoffe aus Brauereien) wurden übernommen.
- Anwendungsvorgaben zu bestimmten Ausgangsstoffen aus der **Düngemittelverordnung** (z.B. „Verwendung von Zeolith nur in Kultursubstraten“ oder „sofortige Einarbeitung“) sind künftig vollständig zu beachten, da die Nichtbeachtung als Ordnungswidrigkeit betrachtet wird.
- Düngemittel mit Harnstoff und ohne Zusatz eines Ureasehemmstoffs dürfen ab dem 01. Januar 2020 nur noch ausgebracht werden, wenn sie innerhalb von vier Stunden eingearbeitet werden. Hier sind jedoch noch Detailregelungen (u.a. AHL) zu erwarten.

Regeln zum Anfall und zur Lagerung von Wirtschaftsdüngern


- Mit der novellierten DüV werden Vorgaben zur Anfallsmenge von flüssigen und festen Wirtschaftsdüngern je Tier und Stallplatz gemacht, die künftig bei der Berechnung von Lagerkapazitäten zu berücksichtigen sind. Abweichende Angaben aus anderen Veröffentlichungen sind nicht mehr zu nutzen.
- Künftig haben tierhaltende Betriebe für flüssige organische Dünger eine Lagerkapazität von 6 Monaten unter Berücksichtigung des Tierbestandes und dem Anfall von Niederschlags- und Abwässer vorzuhalten.

- Liegt der GV-Besatz über 3 GV/ha oder wird Gülle oder Gärrest erzeugt und bewirtschaftet der Betrieb keine landwirtschaftlichen Flächen, muss die vorgehaltene Lagerkapazität ab dem 1. Januar 2020 mindestens 9 Monate betragen.
- Feste Wirtschaftsdünger und betriebseigene Komposte müssen ebenfalls ab dem 1. Januar 2020 zwei Monate im Betrieb gelagert werden können.


Anforderungen an Gewässer, die mit Nitrat oder Phosphat verunreinigt sind

- In Gebieten mit Grundwasserkörpern und/oder Oberflächengewässerkörpern, die mit Nitrat belastet sind oder die eine Belastung mit Phosphat aufweisen, können ergänzende Regeln erlassen werden, die über die allgemeinen Anforderungen der DüV hinausgehen.

Ordnungswidrigkeiten

- Zahlreiche dieser neuen Regelungen aus der aktuellen DüV, die seit dem 1. Juni 2017 gelten, aber auch übernommene Vorgaben aus der alten DüV, werden künftig als Ordnungswidrigkeiten betrachtet bzw. werden als CC-Verstoß behandelt. Auch hierzu wird es eine entsprechende Fachinformation geben. 

Gegenwärtig beschäftigt sich eine Bund/Länder-Arbeitsgruppe mit der Auslegung einzelner Regeln der DüV und wird Hinweise zur Umsetzung der DüV erarbeiten.

Über weitere Regelungen und Auslegungen der DüV wird durch die zuständigen Stellen des Landes im Rahmen von Fachinformationen laufend informiert. 

Impressum

Herausgeber:
LMS Agrarberatung GmbH
Zuständige Stelle für landwirtschaftliches
Fachrecht und Beratung (LFB)
Graf-Lippe-Str. 1, 18059 Rostock
www.lms-beratung.de

Bearbeiter:
Dr. H.-E. Kape
Telefon: 0381 20307-70
M. Sc. C. Nawotke
Telefon: 0381 20307-72
E-Mail: lfb@lms-beratung.de

Stand 01. Juli 2017

LMS Agrarberatung GmbH gemäß Beleihungsgesetz vom 19. Juli 1994 als Zuständige Stelle für Landwirtschaftliches Fachrecht und Beratung (LFB) im Auftrag des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt